Stadt Zürich
Stadtpolizei

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Kommissariat Verwaltungspolizei
Bewilligung Gastro
Hohenbühlstrasse 15
Postfach, 8021 Zürich

Tel. +41 44 411 72 71
Fax +41 44 411 72 09
stp-verwaltungspolizei@zuerich.ch
www.stadtpolizei.ch

Merkblatt gebrannte Wasser / Alcopops

Gemäss dem Gastgewerbegesetz vom 1.12.1996, §15 GGV, muss für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichtet werden. Diese wird jeweils für vier Jahre im Voraus berechnet und beträgt:

jährlicher Ausschank	1 bis 500 Liter	Fr. 200.–
jährlicher Ausschank	501 bis 1000 Liter	Fr. 400.–
jährlicher Ausschank	1001 bis 1500 Liter	Fr. 600.–
jährlicher Ausschank	1501 bis 2000 Liter	Fr. 800.–

Pro 500 Liter mehr erhöht sich die Abgabe schrittweise um Fr. 200.--. Die Maximalabgabe beträgt Fr. 8000.--. Für die Erstellung des Patentes fallen **einmalig** zusätzliche Gebühren gemäss *Gebührenrichtlinien des Stadtrates für die Bewilligungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadtpolizei* (LINK) an.

Gemäss §16 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz wird die **Abgabe mit der Festsetzung oder dem Beginn einer Abgabeperiode fällig**. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. **Bei Verzug** wird eine Nachfrist von 20 Tagen angesetzt, danach **verliert das Patent seine Gültigkeit**.

Zurzeit gilt die Periode 2026 - 2029

Bei Betriebseröffnung während diesem Zeitraum wird die Abgabe anteilmässig berechnet.

Bei Patentwechseln während diesem Zeitraum ist die bereits bezahlte Abgabe unter den Patentinhabenden selber aufzuteilen bzw. zu regeln.

Hinweis:
Laut dem Erlass der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 1. Dezember 1997 sind die nachfolgend aufgeführten Getränke (Alcopops) gleich zu behandeln wie Spirituosen und dürfen demnach nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden:

Premix-Getränke:
Produkte, die gebrannte Wasser (Spirituosen) enthalten (z.B. Wodka Feige, Smirnoff Ice, Wodka Lemon, Sierra Tequila etc.)

Designer-Drinks:
Gemisch eines in der Regel gezuckerten Getränks und Ethylalkohol, ungeachtet der Herstellungsart (z.B. Hooper's Hooch, Abricool, Swoop, Spirit of Wine etc.)

Jede Patentbewerberin und jeder Patentbewerber ist verpflichtet die Menge an jährlich umgesetzten gebrannten Wassern (inklusive Premix-Getränke und Designer-Drinks) auf dem Patentgesuchsformular wahrheitsgetreu selbst zu deklarieren.